



01.04.2024

Wirtschaftliche Landesversorgung – Besondere Aufgaben der Gemeinden auf Basis der vom Bund konzipier- ten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung

Allgemein

Die Aufgaben der Gemeinden des Kantons Zürich in der wirtschaftlichen Landesversorgung leiten sich grundsätzlich aus der Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV) und der Weisung des/der Kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) ab. Darüber hinaus übernehmen sie im Rahmen ihrer ordentlichen Zuständigkeiten Aufgaben bei der Bewältigung von Mangellagen.

Die Weisung der/des KDWL zuhanden der Gemeinden verweist in Kapitel 2.2 auf die Aufgaben der Gemeinden, welche sich direkt aus den vom Bund vordefinierten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Bewältigung von Mangellagen ableiten. Diese Massnahmen werden vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) in einem regelmässig erscheinenden Bericht publiziert und würden im Ereignisfall je nach Schwere der Mangellage in Kraft treten¹. Darüber hinaus kann der/die KDWL situationspezifisch zusätzliche Massnahmen zur Unterstützung der Vorgaben des Bundes anordnen.

Besondere Aufgaben

In folgenden der aktuell vom Bund vorgesehenen Massnahmen kommt den Gemeinden eine spezifische Rolle zu:

- **Sicherstellung der Trinkwasserversorgung** (Bericht Bund Kapitel 3.1)
Die Aufgaben der Gemeinden zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung richten sich nach der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (SR 531.32, [VTM](#)) sowie den ordentlichen Zuständigkeiten. Siehe auch die [Broschüre](#) des Bafu zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen sowie die [Vollzugshilfe](#) des AWEL zur VTM bezüglich Notstromaggregate.
- **Sensibilisierung Notvorrat** (Bericht Bund Kapitel 3.2)
Zur kurzfristigen Überbrückung eines plötzlichen Ausfalls der Nahrungsmittelversorgung fordert der Bund die Bevölkerung regelmässig zur Anlegung eines privaten Notvorrats auf. Kantone und Gemeinden können diese Bemühungen über ihre Kanäle entsprechend unterstützen und verstärken. Siehe dazu die Webseiten des [Kantons](#) und des [Bundes](#) sowie die Broschüre «[Kluger Rat – Notvorrat](#)». Die Gemeinden sind eingeladen, Informationsmaterial und Sensibilisierungskampagnen des Bundes und des Kantons weiterzuverbreiten.
- **Nahrungsmittelrationierung** (Bericht Bund Kapitel 3.6)
Die Massnahme sieht vor, dass im Fall einer andauernden schweren Mangellage Lebensmittel nur noch gegen Bezugschein bei den Verkaufsstellen bezogen werden

¹ Aktueller Bericht des Bundes zu den Massnahmen der WL 2019: <https://www.bwl.admin.ch/bwl/de/home/dokumentation/grundlegendendokumente.html>



dürfen. Der Bund erarbeitet derzeit ein Konzept für die zentrale Herstellung und Abgabe der Bezugsscheine. Sollte die Massnahme angeordnet werden, bevor das neue Verfahren etabliert ist, wären immer noch die Kantone für die Abgabe der Bezugsscheine zuständig. Bei Bedarf würde die/der KDWL im Ereignisfall die Gemeinden um logistische Unterstützung beim Vollzug angehen.

- **Rationierung Benzin/Diesel** (Bericht Bund Kapitel 4.6)

Die Rationierung von Benzin und Diesel schränkt im Fall einer sehr schweren, länger dauernden Unterversorgung des Landes den Bezug von Treibstoff an Tankstellen ein. Kantone und Gemeinden wären bei der Verteilung der Bezugsscheine auf Basis der immatrikulierten Fahrzeuge massgeblich in den Vollzug involviert.

Der Bund erarbeitet allerdings derzeit ein Konzept zur Vereinfachung der Abläufe und Reduktion der involvierten Stellen und verlangt von den Kantonen und damit auch den Gemeinden keine Vorbereitungsarbeiten hinsichtlich ihrer Mitwirkung am Vollzug. Sollte die Massnahme angeordnet werden, bevor das neue Verfahren etabliert ist, müssten Kantone und Gemeinden dennoch am Vollzug mitwirken. Dafür wäre allerdings eine angemessene Vorlaufzeit vor der Inkraftsetzung notwendig. Bei Bedarf würde die/der KDWL im Ereignisfall die Gemeinden um logistische Unterstützung beim Vollzug angehen. Der Bund schätzt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Massnahme in absehbarer Zeit angeordnet werden muss, als gering ein.

- **Bewirtschaftung Heizöl** (Bericht Bund Kapitel 4.7)

Diese Massnahme kommt bei schwerwiegenden und länger andauernden Versorgungskrisen zum Einsatz. Sie beschränkt den Verbrauch von Heizöl pro Verbraucher auf Basis seines individuellen durchschnittlichen Verbrauchs in der Vergangenheit. Den Gemeinden käme die Aufgabe zu, den Bedarf pro Verbraucher bzw. Heizanlage mittels Selbstdeklaration zu erheben und entsprechende Bezugsscheine abzugeben.

Das Konzept dieser Massnahme wird jedoch aktuell vom Bund überprüft mit dem Ziel, eine einfachere Lösung ohne bzw. mit einer geringeren Involvierung der Gemeinden zu erarbeiten. Der Bund verlangt deshalb derzeit keine Vorbereitungsmaßnahmen auf Stufe Kanton und Gemeinden. Sollte die Massnahme angeordnet werden, bevor das neue Verfahren etabliert ist, müssten die Gemeinden dennoch am Vollzug mitwirken. Dafür wäre allerdings eine angemessene Vorlaufzeit vor der Inkraftsetzung notwendig. Der Bund schätzt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Massnahme in absehbarer Zeit angeordnet werden muss, als gering ein.

- **Weitere Massnahmen**

Über die genannten Aufgaben hinaus kann die/der KDWL im Zuge der Umsetzung anderer vom Bund angeordneter Massnahmen den Gemeinden situationspezifisch weitere Aufgaben übertragen (vgl. WLV § 5 Abs. 2).